

Verordnung des Marktes Bodenmais über öffentliche Skiwanderwege

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 LStVG (Landesstraß- und Verordnungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 211-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl. S. 540) erlässt der Markt Bodenmais folgende:

V E R O R D N U N G:

§ 1 Hauptskiwanderwege

(1) Das Langlaufgebiet "Bretterschachten" wird mit den nachfolgend bezeichneten Loipen zum Hauptskiwanderweg des Marktes Bodenmais erklärt.

(2) Der Hauptskiwanderweg besteht aus den Loipen:

- a) Panoramaloipe
- b) Blau 1
- c) Rot 1
- d) Rot 2
- e) Schwarz 1
- f) Schwarz 2
- g) Höhenloipe Bretterschachten - Eck

Die Loipen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan entsprechend der vorstehenden Bezeichnung dargestellt.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf einem Hauptskiwanderweg, der in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist

1. sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als die Ausübung der Sportart, für die der Skiwanderweg bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 Abs. 2 BayImSchG aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen lässt,

3. zur Zeit des Sportbetriebes mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skiläufer verhütet werden können.

(2) Mit Geldbuße kann nach Art. 24 Abs. 6 LStVG ferner belegt werden, wer als Skiläufer

1. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 2 Satz 1 LStVG erlassene vollziehbare Anordnung oder
2. gegen eine auf Grund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 erlassene Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib oder Leben eines anderen gefährdet oder
4. sich als Beteiligter an einem Unfall vom Unfallort entfernt, bevor er
 - a) zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder
 - b) eine nach den Umständen angemessenen Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellung zu treffen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Bodenmais, 20. März 2007

MARKT BODENMAIS


Fritz Würh

1. Bürgermeister

